



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

52. Flächennutzungsplanänderung – Ressourcenschutzsiedlung Kaster

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

- a) den Feststellungsbeschluss vom 12.05.2020 aufzuheben,
- b) die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der beiden Offenlagen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungslisten nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und
- c) die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Ressourcenschutzsiedlung Kaster“ festzustellen und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) der Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Auf der 5,7 ha großen Freifläche An der Schießbahn zwischen der Gustav-Heinemann-Straße, der Hans-Böckler-Straße, dem Friedhof Kaster und den nördlich angrenzenden Waldflächen soll ein neues Wohnbaugebiet mit rund 110 Wohneinheiten entstehen. Die Bebauung wird dabei vom Reihen-, Doppel- und Einzelhaus bis hin zum Geschosswohnungsbau reichen. Dazu ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Der Flächennutzungsplan wies bisher an der Schießbahn neben land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sowie Verkehrsflächen aus. Mit der 52. Änderung soll hier künftig Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Als Tauschflächen für die neue Wohnbaufläche sollen die heute ackerbaulich genutzten, im Flächennutzungsplan allerdings als Wohnbauflächen dargestellten, Bereiche an der Burgstraße in Lipp (Tauschfläche 1) sowie An der Sandkaul an der Brunnengalerie (Tauschfläche 2) genutzt und künftig als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt werden.

Die genauen Abgrenzungen der Geltungsbereiche für die Flächennutzungsplanänderung (neue Wohnbaufläche und Tauschflächen 1 und 2) sind den Planzeichnungen zu entnehmen.

Mit Genehmigung vom 25.11.2020, Az.: 35.2.11-29-79/20, hat die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde die 52. Flächennutzungsplanänderung – „Ressourcenschutzsiedlung Kaster“ gem. § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 52. Flächennutzungsplanänderung – „Ressourcenschutzsiedlung Kaster“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 08.09.2020 übereinstimmt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie eine Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist.

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann die Änderung zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 6a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 52. Flächennutzungsplanänderung – „Ressourcenschutzsiedlung Kaster“, gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Bedburg, 07.12.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

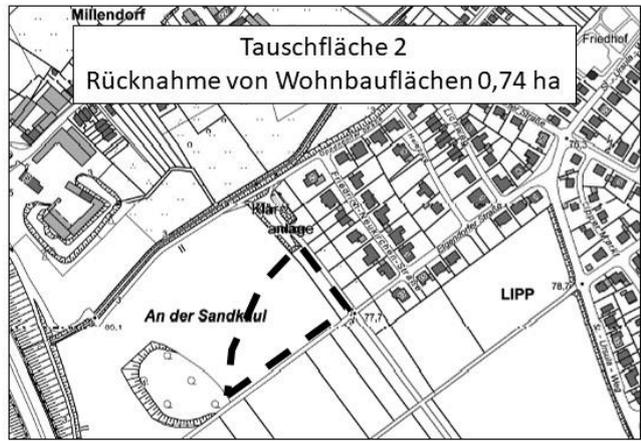
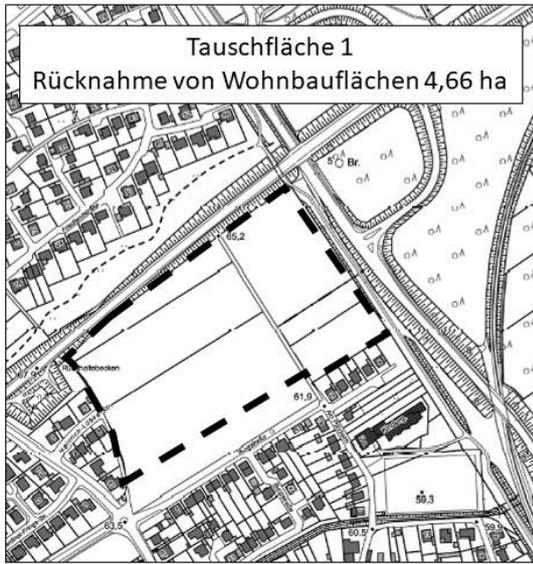
gez.
Sascha Solbach

**Lageplan 52. Flächennutzungsplanänderung – Ressourcenschutzsiedlung
Kaster**

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis